

## KURZE BEITRÄGE

# Das Gesetz für erneuerbare Energien

Markus Hippe\*

## I. Einleitung

Auf der Internationalen Konferenz für Erneuerbare Energien vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn,<sup>1</sup> an der Regierungsvertreter aus 154 Ländern teilnahmen, hatte sich die VR China verpflichtet, ein Gesetz für erneuerbare Energien zu schaffen, in dem nationale Entwicklungsziele für die Entwicklung erneuerbarer Energien gesetzt und Mittel und Anreize zu deren Erreichung geschaffen werden, um die wichtige Rolle erneuerbarer Energien in Chinas Energiestrategie festzulegen, Marktbarrieren zu beseitigen, ein System finanzieller Garantien für die Entwicklung erneuerbarer Energien zu errichten und eine fördernde Atmosphäre für erneuerbare Energien zu schaffen.<sup>2</sup> Das „Gesetz der Volksrepublik China für erneuerbare Energien“<sup>3</sup> (im Folgenden „EEG“) wurde am 28. Februar 2005 auf der 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China mit überwältigender Mehrheit (eine Enthaltung<sup>4</sup>) verabschiedet, am 28. Februar 2005 von Präsident HU Jintao verkündet und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## II. Hintergrund

Das rapide Wirtschaftswachstum in China brachte gerade in letzter Zeit massive Probleme wie vor allem Mängel an Energieressourcen und starke Umweltverschmutzung mit sich. Im Jahre 2004 wuchs die chinesische Wirtschaft um ca. 9,5 %. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der Provinzen mit Energieproblemen auf 24 (im Vorjahr waren es noch 19). Beispielsweise konnte in der wirtschaftsstarken Provinz Jiangsu letzten Sommer nur durchschnitt-

lich vier Tage in der Woche vollständige Elektrizitätsversorgung garantiert werden, und das, obwohl im selben Jahr die Elektrizitätsversorgung um 50 Gigawatt gestiegen war. Der rapide Anstieg der Stromversorgung kommt hinter dem noch rapideren Anstieg der Elektrizitätsnachfrage nicht mehr hinterher. Doch das ist nur eine der Folgen des Energieproblems. Der Steinkohle- und Erdölverbrauch hat neue Höchststände erreicht; China ist mittlerweile der zweitgrößte Erdölverbraucher und der drittgrößte Erdölimporteur der Welt geworden – eine Entwicklung, die gerade vor dem Hintergrund neuer Ölpreisrekorde in letzter Zeit hochproblematisch ist.<sup>5</sup> China ist Weltmeister im Ausstoß von Schwefeldioxid und Nummer zwei beim Ausstoß von Treibhausgasen.<sup>6</sup> Während bereits in vielen (vor allem europäischen) Ländern der Anteil erneuerbarer Energien über 10 % liegt (Spitzenreiter ist Österreich mit ca. 73%, in Deutschland liegt der Anteil bei ca. 9,3 %<sup>7</sup>), erreicht China bislang nicht einmal die 1%-Marke.<sup>8</sup>

Dabei hat China gewaltige Ressourcen erneuerbarer Energien: Allein die Windenergieressourcen auf dem chinesischen Festland beispielsweise werden auf 253 Gigawatt geschätzt, bei Hinzufügung der Offshore-Ressourcen im chinesischen Meeresgebiet sogar auf über 1 Terawatt. Trotzdem waren im Jahre 2003 nur ca. 567 Megawatt installiert, nicht einmal 0,14 % der gesamten Stromerzeugung.<sup>9</sup> Zum Vergleich: In Deutschland waren 2004 16 Gigawatt Windenergie installiert, damit wurden 28,5 Terawattstunden Strom produziert,<sup>10</sup> das ist etwa ein Drittel der gesamten Weltwindenergiestromerzeugung und entspricht dem Strombedarf von ca. 7,5 Millionen Haushalten.<sup>11</sup>

## III. Bisherige Regelungen

Die chinesische Regierung fördert bereits seit einigen Jahren in Ansätzen erneuerbare Energien. In den 1980er Jahren wurden zahlreiche Empfehlungen zur Förderung ländlicher Energieerzeugung

\* Stud. iur., Universität Passau.

<sup>1</sup> Vgl. dazu [www.renewables2004.de](http://www.renewables2004.de).

<sup>2</sup> Internationale Konferenz für Erneuerbare Energien: International Action Programme, S. 42, [www.renewables2004.de](http://www.renewables2004.de).

<sup>3</sup> 中华人民共和国可再生能源法, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

<sup>4</sup> QIAO Guodong (乔国栋), Das Gesetz für erneuerbare Energien ändert die chinesische Energieentwicklung (《可再生能源法》出台中国能源发展转向), in: Zhongguo nengyuanwang qingbao (中国能源网能源情报), 07.03.2005, [www.china5e.com](http://www.china5e.com).

<sup>5</sup> WU Xuejun, ZHANG Duo, DONG Yajun (吴学俊, 张舵, 董雅俊): Das Gesetz für erneuerbare Energien legt das Fundament für grüne Energie (《可再生能源法》奠定绿色能源发展基石), in: Zhongguo nengyuanwang qingbao (中国能源网能源情报), 14.03.2005, [www.china5e.com](http://www.china5e.com).

<sup>6</sup> QIAO Guodong, a.a.O. (Fn.4).

<sup>7</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erste vorläufige Abschätzung zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien im Jahr 2004 in Deutschland, 22.02.2005, [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de).

<sup>8</sup> WU Xuejun, ZHANG Duo, DONG Yajun, a.a.O. (Fn. 5).

<sup>9</sup> WU Xuejun, ZHANG Duo, DONG Yajun, a.a.O. (Fn. 5).

<sup>10</sup> Bundesumweltminister Jürgen Trittin: Windenergie – Säule globaler Energiepolitik, World Wind Energy Conference, Beijing 01.11.2004, [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de).

<sup>11</sup> ZHU Dianfeng, ZHOU Limin (朱殿封, 周理民): Er „beschleunigte die Geburt“ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (他“催生”了可再生能源法), [www.zhuanjia.cn/expert/ShowArticle.asp?ArticleID=1240](http://www.zhuanjia.cn/expert/ShowArticle.asp?ArticleID=1240), 12.03.2005.

erlassen, die erneuerbare Energien in die Pläne zur Entwicklung ländlicher Energie- und Stromversorgung einschlossen. 1994 wurden vom Energieministerium des Staatsrates Empfehlungen für die Konstruktion und Verwaltung von Windparks erlassen. 1999 erließ die chinesische Regierung Empfehlungen zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien. 2003 wurde die Arbeit an dem neuen EEG aufgenommen.<sup>12</sup>

#### IV. Vierstufenplan

Auf der Internationalen Konferenz für Erneuerbare Energien hatte sich die VR China verpflichtet, eine nationale Strategie für erneuerbare Energien zu entwickeln und folgende Ergebnisse zu erzielen: Bis 2010 sollen 10 % der installierten Kapazität bzw. 60 Gigawatt aus erneuerbaren Energien kommen, darunter 50 Gigawatt aus kleinen Wasserkraftwerken, 4 Gigawatt aus Windenergie, 6 Gigawatt aus Biomasse und 450 Megawatt aus Solarenergie. Allein mit Erreichung dieses Ziels kann Schätzungen zufolge der CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Jahr im Jahr 2015 um 813 Mio. Tonnen gesenkt werden (durch das gesamte International Action Programme wird eine Gesamtsenkung um 1,2 Mrd. Tonnen erwartet).<sup>13</sup> Bis 2020 soll die Kapazität auf 12 % oder 121 GW steigen und 17 % des gesamten Energieverbrauchs sollen aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.<sup>14</sup>

Diese Verpflichtungen haben sich in folgendem Vierstufenplan konkretisiert, zu dessen Verwirklichung vor allem das neue EEG beitragen soll:

1. Stufe: Bis 2010 teilweise Kommerzialisierung der Technologie erneuerbarer Energien, vollständige Kommerzialisierung bereits ausgereifter Technologien.

2. Stufe: Bis 2020 Kommerzialisierung zu großen Teilen, Anteil erneuerbarer Energien von über 18 % mit installierten 100 Gigawatt.

3. Stufe: Bis 2050 vollständige Kommerzialisierung, in großem Umfang Austausch fossiler Energien, Anteil von über 30 %.

4. Stufe: Bis 2100 soll ein Anteil von über 50 % erreicht werden.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Chinese Renewable Energy Industries Association: Policy and Regulations, [www.creia.net/cms\\_eng/\\_code/english/policy/policy\\_regulations.php](http://www.creia.net/cms_eng/_code/english/policy/policy_regulations.php).

<sup>13</sup> Internationale Konferenz für Erneuerbare Energien: Content Analysis of the International Action Programme, S. 18, [www.renewables2004.de](http://www.renewables2004.de).

<sup>14</sup> Internationale Konferenz für Erneuerbare Energien: International Action Programme, S. 43, [www.renewables2004.de](http://www.renewables2004.de).

<sup>15</sup> QIAO Guodong, a.a.O. (Fn.4).

#### V. Vier Hauptprinzipien

In dem neuen EEG werden vier Prinzipien kodifiziert:

##### 1. Kapazitätszielsystem

Mit der verbindlichen Festlegung von Kapazitätszielen sollen wirksame Signale für den Markt für erneuerbare Energien und deren Entwicklung gegeben werden (vgl. dazu auch § 7 EEG und u. VI. 3.).

##### 2. Einspeisungszwangssystem

Netzbetreiber werden verpflichtet, erneuerbare Energien vorrangig einzuspeisen und aufzukaufen. Damit soll langsam die Konkurrenzfähigkeit erneuerbarer Energien gesteigert werden (vgl. dazu auch § 14 EEG und u. VI. 4.).

##### 3. Vergütungsgarantie- und Kostenaufteilungssystem

Durch die Festlegung von Festpreisen, die je nach den Kosten der unterschiedlichen Arten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Wind, Solar, Wasser etc.) und in unterschiedlichen Gebieten differenziert werden, soll die Investition in erneuerbare Energien gefördert und dadurch die Kommerzialisierung und Standardisierung erneuerbarer Energien gefördert werden. Wenn dadurch im Laufe der Zeit eine Kostensenkung erreicht worden ist, wird der Vergütungsvorteil stückweise wieder abgebaut. Die Mehrkosten werden dabei gleichmäßig auf alle Stromverbraucher verteilt (vgl. dazu auch § 19 EEG und u. VI. 5.).

##### 4. Sonderfonds-, Vorzugskredit- und Steuerförderungsanreizsystem

Die Bereitstellung eines Sonderfonds zur Förderung erneuerbarer Energien entspricht ebenfalls internationaler Praxis und wird besonders in den Anfangsphasen der Einführung erneuerbarer Energien als unverzichtbar erachtet, da die staatliche Förderung mit Vorzugskrediten und Steueranreizen die vergleichsweise sehr hohen Kosten in den noch niedrigen Entwicklungsphasen ausgleichen muss (vgl. dazu auch §§ 24 – 26 EEG und u. VI. 6.).<sup>16</sup>

#### VI. Ausgewählte Regelungsaspekte

##### 1. Begriff der erneuerbaren Energien

§ 2 Abs. 1 EEG definiert erneuerbare Energien als Windkraft, solare Strahlungsenergie, Wasser-

<sup>16</sup> Vgl. dazu: WU Xuejun, ZHANG Duo, DONG Yajun, a.a.O. (Fn. 5).

kraft, Energie aus Biomasse, Geothermie, Gezeitenenergie und andere nicht fossile Energiequellen. Er folgt damit weitgehend der auch in Deutschland üblichen Klassifizierung<sup>17</sup>.

Der ursprüngliche Entwurf hatte eine Definition als „Wasserkraft und andere nichtfossile Energien, wobei Elektrizitätserzeugung in Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von über 50 Megawatt vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind“, vorgesehen. Diese Formulierung war sehr umstritten unter den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses und Experten, weil dadurch fast die gesamte wesentliche Energieerzeugung aus Wasserkraft von dem Anwendungsbereich des EEG ausgeschlossen worden wäre; teilweise wurde dies befürwortet, teilweise war man dagegen, weil Wasserkraft schließlich die erneuerbare Energiequelle schlechthin sei, teilweise war man für eine gesonderte, einheitliche und ganzheitliche Regelung der Wasserkraft unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, da die blinde Entwicklung von Wasserkraft ökologisch unerwünschte Folgen haben könne<sup>18</sup> – man hat da wohl vor allem an den hoch umstrittenen Drei-Schluchten-Superstaudamm gedacht. Schließlich einigte man sich in einem Kompromiss auf den jetzigen § 2 Abs. 2 EEG, wonach die Anwendung des EEG auf Stromgewinnung aus Wasserkraft von der für Energie zuständigen Abteilung des Staatsrates bestimmt und dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Biomasse wird in § 32 Nr. 1 EEG als pflanzliche Stoffe, Dung und organischer Müll definiert. Insbesondere gehören dazu auch die in § 32 Nr. 3 EEG als Holzgewächse und krautartige Pflanzen, die speziell angebaut werden, um als Rohstoffe für die Energiegewinnung bereitgestellt zu werden, definierten Energiefeldfrüchte wie vor allem Raps. Besonders hervorzuheben ist, dass anders als in der deutschen Regelung nicht nur Stromerzeugung, sondern auch andere Energieformen, insbesondere Warmwassergewinnung durch Sonnenkollektoren, und Kraftstoffe wie Biodiesel, erfasst werden.

## 2. Verwaltungssystem

Die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien wird der nationalen einheitlichen Verwaltung der für Energie zuständigen Abteilung des Staatsrates unterstellt (§ 5 Abs. 1 S. 1 EEG). Im Rahmen dieser einheitlichen Verwaltung sind die betreffenden Abteilungen des Staatsrates in ihrem jeweiligen Amtsbereich sachlich zuständig (§ 5 Abs. 1 S. 2 EEG). Auf lokaler Ebene findet diese Aufteilung für die Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene und deren betreffende Abteilungen entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 2 EEG). Bauprojekte für die Netzstromerzeugung aus erneuerbaren Energien bedürfen gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des Staatsrates der Verwaltungsgenehmigung oder müssen zu den Akten gemeldet werden (§ 13 Abs. 2 EEG). Wenn im Falle genehmigungsbedürftiger Bauprojekte für die Netzstromerzeugung aus erneuerbaren Energien mehrere Antragsteller für dasselbe Projekt vorhanden sind, wird durch Auftragsausschreibung bestimmt, wem die Genehmigung zu erteilen ist (§ 13 Abs. 3 EEG). Die Elektrizitätsunternehmen unterstehen der Aufsicht der Elektrizitätsaufsichts- und -verwaltungsorgane,<sup>19</sup> die bei regelmäßigen Prüfungen auch die mit der Elektrizitätsgewinnung aus erneuerbaren Energien zusammenhängenden Daten, die zu erfassen und speichern sind, prüfen (§ 27 Abs. 1 EEG). Wenn zuständige oder sonstige Beamte der Verwaltungsbehörden widerrechtlich die Erteilung von Verwaltungsgenehmigungen verweigern, gesetzwidriges behördliches Verhalten nicht aufgeklärt und sanktioniert wird oder sonstige Gesetzesverstöße im Rahmen der Aufsichts- und Verwaltungspflichten geschehen, wird dies gem. § 28 EEG mit Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen geahndet.

## 3. Kapazitätsziele und Entwicklungsplansystem

Die für Energie zuständige Abteilung des Staatsrates legt gemäß dem gesamtstaatlichen Energiebedarf und der tatsächlichen Situation der Ressourcen an erneuerbaren Energien ganzstaatliche mittel- und langfristige Gesamtkapazitätsziele für Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien fest und führt sie nach Vorlage an den Staatsrat zur Genehmigung durch (§ 7 Abs. 1 EEG). Die dafür maßgebliche Ressourcensituation haben die Energieabteilung und die betreffenden anderen Abteilungen des Staatsrates zu erforschen (§ 6 EEG). Entsprechend den gesamtstaatlichen Zielen können auch auf Provinz-

<sup>17</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21. Juli 2004, BGBl. I 2004, 1918 ff. Zu diesem Gesetz vgl. *Volker Oschmann*, Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, NVwZ 2004, 910 ff. Zum Vorgängergesetz v. 29.03.2000 (BGBl. I 2000, 305 ff) vgl. *Marius Raabe/Niels Meyer*, Das Erneuerbare Energien-Gesetz, NJW 2000, 1298 ff. u. *Jörg Niedersberg*, Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien, NVwZ 2001, 21 ff.

<sup>18</sup> *Renminwang* (人民网), Der Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes legt sich nicht auf die Anwendung auf Strom aus Wasserkraft fest (可再生资源法草案未明确水电是否适用), 28.02.2005, [www.people.com.cn/GB/14576/28320/44506/44511/3207149](http://www.people.com.cn/GB/14576/28320/44506/44511/3207149).

<sup>19</sup> Vgl. dazu auch die Elektrizitätsaufsichts- und verwaltungsverordnung (电力监管条例 - 中华人民共和国国务院令 第432号) v. 15.02.2005, die am 01.05.2005 in Kraft getreten ist.

ebene Kapazitätsziele in Absprache mit den entsprechenden Volksregierungen festgelegt werden (§ 7 Abs. 2 EEG). Anhand der Kapazitätsziele können Entwicklungs- und Nutzungspläne ausgearbeitet werden. Zuständig sind die Energieabteilungen in Zusammenarbeit mit den anderen betreffenden Abteilungen des Staatsrates bzw. der Volksregierungen auf Provinzebene (§ 8 EEG). Die Pläne sind öffentlich zu diskutieren und wissenschaftlich zu begründen (§ 9 EEG). Alle Ziele, Pläne und Ressourcenerforschungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

#### 4. Förderung der Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz

Der Staat ermuntert und unterstützt die Netzstromerzeugung aus erneuerbaren Energien (§ 13 Abs. 1 EEG). Elektrizitätsnetzbetreiber werden verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig und vollständig aufzukaufen und die notwendigen Servicedienstleistungen anzubieten (§ 14 EEG); sie werden damit unter einen Kontrahierungszwang gestellt, der jedoch davon abhängig ist, dass die Unternehmen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien gewinnen, die gem. § 13 Abs. 2, 3 EEG erforderliche Verwaltungsgenehmigung haben (vgl. dazu auch o. 2.).

#### 5. Einspeisungsvergütung und Kostenumlegung

Die Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien wird von der für Preise zuständigen Abteilung des Staatsrates gemäß den Besonderheiten der verschiedenen Arten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und den Situationen in den unterschiedlichen Gebieten nach den Grundsätzen der Vorteilhaftigkeit zur Förderung der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien und der wirtschaftlichen Angemessenheit festgelegt und entsprechend der Entwicklung der Technologie für erneuerbare Energien angepasst (§ 19 Abs. 1 EEG). Durch die unterschiedlichen Vergütungshöhen soll der unterschiedlichen Kostenstruktur und unterschiedlichen Kommerzialisierungsstufe der verschiedenen Arten von erneuerbaren Energien entsprochen werden und Investitionsanreize geschaffen werden.<sup>20</sup> Die durch die höhere Einspeisungsvergütung den Elektrizitätsnetzbetreibern entstehenden Mehrkosten werden gleichmäßig

aufgeteilt auf den Stromverkaufspreis aufgeschlagen und so auf die Stromverbraucher umgeschlagen (§ 20 S. 1 EEG). Das gleiche gilt für die den Elektrizitätsnetzbetreibern entstehenden Netzanschlusskosten (§ 21 EEG). Die genaue Methode dafür ist noch von der für Preise zuständigen Abteilung des Staatsrates festzulegen (§ 20 S. 2 EEG).

#### 6. Wirtschaftsanreizmaßnahmen

Die staatliche Finanzverwaltung wird einen Sonderfonds für die Entwicklung erneuerbarer Energien errichten, der zur Unterstützung von naturwissenschaftlich-technischer Forschung für die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien, von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Lebensbedarf in ländlichen Gebieten, zum Aufbau von Systemen zur Elektrizitätsversorgung ausschließlich aus erneuerbaren Energien in abgelegenen Gebieten und auf Inseln, zum Auffinden von Ressourcen erneuerbarer Energien und zur Förderung der Produktionsverlagerung von Anlagen zur Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien in die entsprechenden Gebiete u. a. genutzt werden soll (§ 24 EEG). In § 25 EEG wird die Möglichkeit zur Vergabe zinsvergünstigter Vorzugskredite eingeräumt für Projekte zur Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien, die in den staatlichen Leitindex für die industrielle Entwicklung erneuerbarer Energien<sup>21</sup> aufgenommen wurden und kreditwürdig sind. Außerdem sollen den Leitindexprojekten noch vom Staatsrat festzulegende Steuervergünstigungen zukommen (§ 26 EEG).

#### 7. Spezialregelungen

Für eine Reihe von Bereichen sind Spezialregelungen getroffen worden. So legt § 15 EEG die staatliche Unterstützung der Errichtung von sog. Systemen zur Elektrizitätsversorgung ausschließlich aus erneuerbaren Energien<sup>22</sup> in noch nicht vom Elektrizitätsnetz abgedeckten Gebieten und der damit zusammenhängenden Produktions- und Lebensförderung fest. In § 16 EEG wird die Energiegewinnung aus Biomasse genauer geregelt und u. a. den Betreibern von städtischen Gas- und Wärmeleitungsnetzen ein Abnahmestzwang für Gas und Wärme aus Biomasse auferlegt (§ 16 Abs. 2 EEG). Außerdem wird den Mineralölvertriebsunterneh-

<sup>20</sup> WANG Fengchun (王凤春): Für die Entwicklung erneuerbarer Energien in China gesetzliche Gewährleistung geben - Erläuterung des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ (为我国可再生能源发展提供法律保障 - 解读《可再生能源法》), in: Zhongguo nengyuanwang qingbao (中国能源网能源情报), 31.03.2005, www.china5e.com.

<sup>21</sup> Dieser wird von der für Energie zuständigen Abteilung des Staatsrates gemäß dem ganzstaatlichen Entwicklungs- und Nutzungsplan bestimmt, vgl. § 10 EEG.

<sup>22</sup> Systeme zur Elektrizitätsversorgung ausschließlich aus erneuerbaren Energien sind Systeme zur Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Energien, die eigenständig laufen und nicht mit dem Elektrizitätsnetz verbunden sind, vgl. § 32 Nr. 2 EEG.

men ein Vertriebszwang für biologische flüssige Brennstoffe<sup>23</sup> (also vor allem Rapsdiesel) auferlegt (§ 16 Abs. 3 EEG). In § 17 Abs. 3 EEG werden Bauunternehmen und Architekten verpflichtet, gemäß den nach § 17 Abs. 2 EEG von der für Aufbau zuständigen Abteilung des Staatsrates zu bestimmenden technischen Normen während der Planung und dem Bau von baulichen Anlagen die für die Nutzung solarer Strahlungsenergie notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In § 17 Abs. 3 EEG wird dies auf fertige Gebäude mit einer allgemeinen Installationserlaubnis für die Bewohner erweitert (ausgenommen, die Betroffenen haben anderweitige Vereinbarungen getroffen). § 18 EEG befasst sich mit der Förderung erneuerbarer Energien in ländlichen Gebieten.

## 8. Sanktionssystem

Der Verstoß gegen die im EEG festgesetzten Kontrahierungszwänge<sup>24</sup> wird in §§ 29 - 31 EEG mit einer Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Unternehmen, das Strom aus erneuerbaren Energien gewinnt, sanktioniert, wenn diesem ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Gleichzeitig wird vom staatlichen Elektrizitätsaufsichts- und -verwaltungsorgan eine Frist zur Abänderung gestellt, bei deren fruchtlosem Verstreichen eine Geldbuße bis zur Höhe des wirtschaftlichen Schadens des Unternehmens, das Strom aus erneuerbaren Energien gewinnt, auferlegt werden kann.

## VII. Fazit und Ausblick

Das neue EEG hat von der Aufnahme in den Gesetzgebungsplan bis zur Verabschiedung nur ein- einhalb Jahre gebraucht und wurde (bis auf eine Enthaltung) einstimmig angenommen. Dies könnte ein Indiz dafür sein, für wie wichtig erneuerbare Energien in China gehalten werden. Zu beachten ist allerdings, dass das EEG ein Rahmengesetz ist, dessen Erfolg maßgeblich von der Ausfüllung durch die erforderlichen Verwaltungsverordnungen, technischen Normen und passenden Entwicklungspläne abhängt. Streng genommen wurde bis jetzt konkret nicht viel mehr getan als die genauen Ziele, Pläne, Normen, Vergütungshöhen, Umlegungsmethoden festzulegen und alle übrigen konkreten Probleme und Maßnahmen auf die für Energie zuständige

Abteilung des Staatsrates abzuwälzen.<sup>25</sup> Es bleibt abzuwarten, wie die konkreten Zahlen und Methoden aussehen werden (eine grobe Vorstellung davon kann man sich aus dem Vierjahresplan machen) und wie die chinesische Wirtschaft und Bevölkerung darauf reagieren werden.

Die unermessliche Luftverschmutzung und die extrem ineffiziente Energiegewinnung, wie man sie zur Zeit in China vorfindet, lassen es schwer fallen, die ehrgeizigen chinesischen Pläne für Erfolg versprechend zu halten. Doch wenn man mit dem Schnellzug T52 von Xian in Richtung Urumqi durch die Provinz Xinjiang fährt und die ersten bereits existenten riesigen Windparks Chinas aus dem Zugfenster vorbei gleiten sieht, kann man auch ohne notwendigerweise ein Idealist zu sein eine große Hoffnung hegen, dass die Begeisterung für erneuerbare Energien, die die deutsche Bundesregierung seit Jahren in die Welt trägt, spätestens mit dem neuen EEG auch in China angekommen ist. HUANG Mingyan, Mitglied des Nationalen Volkskongresses und CEO der Huangming Solarenergy Group, sagte am Tag der Verabschiedung des neuen EEG außer sich vor Freude: „Darauf habe ich geschlagene 20 Jahre gewartet!“<sup>26</sup> Oder, mit den Worten von Bundesumweltminister Jürgen Trittin: „Mit jedem Windpark wird deutlich: Das Zeitalter der erneuerbaren Energien hat begonnen. Unübersehbar!“<sup>27</sup>

<sup>23</sup> Biologische flüssige Brennstoffe sind Methanol, Ethanol, Biodiesel und andere flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse produziert werden, vgl. § 32 Nr. 4 EEG.

<sup>24</sup> Zwang zu vollständigem Kauf und zur Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, vgl. § 14 EEG und o. 4.; Zwang zur Einspeisung von Wärme und Gas aus Biomasse, vgl. § 16 Abs. 2 EEG und o. 7.; Vertriebspflicht von biologischen Flüssigbrennstoffen, vgl. § 16 Abs. 3 EEG und o. 7.

<sup>25</sup> Bis zum Inkrafttreten des chinesischen Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahre 2006 verbleiben noch Schwierigkeiten (中国2006年实施可再生能源法困难尚存), in: Zhongguo nengyuanwang qingbao (中国能源网能源情报), 14.03.2005, www.china5e.com. Vgl. dazu auch: WU Xuejun, ZHANG Duo, DONG Yajun, a.a.O. (Fn. 5).

<sup>26</sup> QIAO Guodong, a.a.O. (Fn.4).

<sup>27</sup> Bundesumweltminister Jürgen Trittin, a.a.O. (Fn. 10).